

RS UVS Kärnten 2005/02/02 KUVS- 2132/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2005

Rechtssatz

Beruft sich die Beschuldigte als Besitzerin eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeuges hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung der Nichterteilung der Lenkeraskunft auf das Auskunfts- bzw Zeugnisverweigerungsrecht, so gilt § 103 Abs 2 letzter Satz KFG, wonach Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Askünfte zu verlangen, zurücktreten. Es handelt sich dabei um eine Sondervorschrift, die nach ihrem eindeutigen Inhalt die Bestimmungen über das Entschlagungsrecht ausschließt.

Schlagworte

Auskunfts- bzw Zeugnisverweigerungsrecht, Sondervorschrift des § 103 Abs 2 letzter Satz KFG, Lenkeraskunft, Zulassungsbesitzer, ausländischer Zulassungsbesitzer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at